

### Frankreich nach 11/13: eine neue Qualität des Ausnahmezustandes

Lemke, Matthias

Veröffentlichungsversion / Published Version  
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:  
Verlag Barbara Budrich

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lemke, M. (2015). Frankreich nach 11/13: eine neue Qualität des Ausnahmezustandes. *ZPTh - Zeitschrift für Politische Theorie*, 6(2), 258-277. <https://doi.org/10.3224/zpth.v6i2.22882>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

# Frankreich nach 11/13

## Eine neue Qualität des Ausnahmezustandes

*Matthias Lemke*\*

Am Abend des 13.11.2015 haben im Großraum Paris die nach Opferzahlen schwersten Terroranschläge in Frankreich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges stattgefunden. Zur Ermöglichung einer effektiven Verfolgung der Täter und zur Sicherstellung des bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung rief Präsident Hollande noch am Abend der Ereignisse für ganz Frankreich den Ausnahmezustand (État d'urgence) aus. Zur Begründung der dreimonatigen Phase signifikanter Ausweitungen der Exekutivkompetenzen dienten zwei öffentliche Auftritte der Exekutive, von François Hollande vor dem Congrès des französischen Parlaments in Versailles (16.11.2015) und von Premierminister Manuel Valls vor der Assemblée Nationale (19.11.2015). Eine Analyse der vorgetragenen Plausibilisierungen macht deutlich, dass eine in vergleichbaren historischen Fällen bislang nicht zu beobachtende diskursive Figur erstmalig Verwendung findet: die der Expansion des Ausnahmezustandes.

### 1. Der Ausnahmezustand nach 11/13

„Mit Engeln und paradiesischen Zuständen ist in säkularen Gesellschaften nicht zu rechnen. Wohl aber mit Konflikten aller Art“ (Frankenberg 2010: 9). Und wie in einer Entgegnung auf Günther Frankenberg heißt es bei Carl Schmitt (1922: 49) hinsichtlich des Umgangs mit diesen Konflikten aller Art: „Der Ausnahmezustand hat für die Jurisprudenz eine analoge Bedeutung, wie das Wunder für die Theologie.“ Die französischen Präsidenten haben dieses Wunder nicht selten in Anspruch genommen. Bereits im 19. Jahrhundert während der Dritten Republik (vgl. Rossiter 1948) genauso wie in der bewegten Vierten und der Fünften Republik (vgl. Lemke 2010: 94–99; 2013: 195), deren Gründer – Charles de Gaulle – sehr genau um die politische Notwendigkeit dieses Wunders wusste:

„Wir wissen um den Wert von Verfassungen! In den letzten einhundertfünfzig Jahren haben wir uns siebzehn davon gegeben. Und die Natur der Dinge ist stärker als von Politikern erlassene Verfassungstexte“ (de Gaulle 1960: 246).<sup>1</sup>

---

\* Dr. Matthias Lemke  
Kontakt: matthias\_lemke@gmx.de

1 Alle Übersetzungen, soweit nicht anders angegeben, vom Verfasser.

Die Natur der Dinge und die Konflikte aller Art, der die Exekutive der Französischen Republik immer wieder mit einer Ausweitung ihrer Befugnisse<sup>2</sup> zu begegnen müssen glaubte, trat in unterschiedlichsten Konstellationen und an verschiedensten Orten auf: in Algerien und in Neukaledonien angesichts des Strebens nach kolonialer Unabhängigkeit und zuletzt in den *banlieues* angesichts massiver Ausschreitungen in den Vorstädten und sozialen Randzonen der französischen Metropolen.

Bei der Inanspruchnahme besonderer Kompetenzen durch die Exekutive ist analytisch betrachtet weniger das *Was* von Belang. Vielmehr zeichnen sich zeitgenössische repräsentative Demokratien wie die V. Republik in ihrem „Regelungsrationalismus“ (Frankenberg 2010: 125) durch die Anforderung aus, kollektiv bindende Entscheidungen vor ihrer Implementierung gegenüber den Rechtsadressatinnen und -adressaten begründen zu müssen. In demokratisch-normativer, aber auch in legitimatorischer Perspektive ist demnach dem *Was* jeder *policy* das *Wie* des öffentlichen Plausibilisierens – also ein Begründen in einem sehr weiten Sinne – vorgeschaltet. Der Routinemodus öffentlichen Plausibilisierens folgt den rechtlichen Vorgaben einer Verfassung. Diese setzt die Regeln und Grenzen des Politischen. Das politische System kann jedoch – wie im Falle der Anschläge von 11/13 – durch eine Krisensituation unter derart großen Reaktionsdruck geraten (vgl. Valls/Cazeneuve 2015)<sup>3</sup>, dass sich die Exekutive gezwungen sieht, die Grenzen des bestehenden Regelwerkes zu verschieben. Die damit einhergehende Überschreitung muss hohen Legitimationsansprüchen gerecht werden, denn durch die Verhängung eines Ausnahmezustandes (vgl. Lemke 2010: 84 ff.; Frankenberg 2010; Agamben 2004) wird die Verfassung in ihrer Geltung und Schutzfunktion derart eingeschränkt, dass die Grenze zur Nichtdemokratie überschritten werden kann (vgl. Rossiter 1948: 249; Greiner 2013). Um die „ausnahmezustandsaffine Staatspraxis“ (Frankenberg 2010: 128) einer sich ausweitenden Exekutivmacht zu plausibilisieren, haben sich Regierungen repräsentativer Demokratien bislang vier unterschiedlicher Muster bedient, die als Situation der Äußerlichkeit, Freund-Feind-Unterscheidung, Effizienz und Notwendigkeit (vgl. Förster/Lemke 2015: 30–32) beschrieben werden können. Sind Plausibilisierungen entlang dieser Muster erfolgreich, ermöglichen sie die öffentlich akzeptierte Ausrufung eines Ausnahmezustandes und die Umsetzung entsprechender Exekutivmaßnahmen, selbst wenn diese zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger reichen, etwa indem sie deren Freiheitsrechte beschneiden.<sup>4</sup> Entsprechende Exekutivpraktiken werden in der Literatur intensiv diskutiert. Hinsichtlich der Publikationsarchitektur liegen grundlegende politik- und rechtstheoretische Studien (vgl. Schmitt 1922; Agamben 2004; Frankenberg 2010) ebenso vor wie solche mit einer kleinen Fallzahl (vgl. Rossiter 1948; Krohn 1981; Ladiges 2007; Dießelmann 2015a; 2015b). Die Frage, inwiefern Krisen und die für deren Bewältigung vorgesehenen

2 Vergleiche zur machtpolitischen Qualität der Ausweitung der Befugnisse Léon Noël: „Das Verfassungsgericht legt diese Waffe in Ihre Hände; es wünscht, dass Sie von ihr nur dann Gebrauch machen, wenn Sie nicht anders können.“ Léon Noël zu Charles de Gaulle anlässlich der Erkennung auf Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 16 durch den Conseil constitutionnel am 23.4.1961 (zit. nach Hamon 1994: 12).

3 „Ces attentats sont l’un des pires actes de terrorisme commis en Europe depuis la fin de la seconde guerre mondiale.“

4 Die spezifische Brisanz, die der Ausnahmezustand im Kontext demokratischer Regime entfaltet, rührt aus der Tatsache, dass demokratisch verfasste Staaten für sich grundsätzlich auch die Qualität der Rechtsstaatlichkeit in Anspruch nehmen. Vergleiche Dyzenhaus (2008: 33): „According to Carl Schmitt, the limits of law exposed by emergencies debunk not only legal theory, but also what we might think of as the political theory of liberal democracy, since Schmitt rightly took liberal democracy to be committed to the rule of law.“

verfassungsrechtlichen Instrumentarien tatsächlich zur dauerhaften Ausweitung von Exekutivkompetenzen und damit zur Entdemokratisierung beitragen und vor allem: wie genau diese Praxis in diskursiver Hinsicht funktioniert, ist normativ betrachtet hochgradig relevant. Jedoch ist sie in der bisherigen Forschung nicht hinreichend adressiert. Zu ihrer Beantwortung kann die Analyse der gegenwärtigen Lage in Frankreich, wie sie im Folgenden aus gouvernementalitätskritischer Perspektive vorgenommen wird, beitragen.

Die politischen Reaktionen auf die Anschläge vom 13.11.2015 um das Stade de France (Eingänge D und H sowie in der Rue Jules Rimet), im 10. und 11. Arrondissement (Boulevard Voltaire, Rue de Charonne, Rue de la Fontaine-au-Roi, Rue Alibert, Rue Bichat) sowie im Konzertsaal Le Bataclan erfolgten unter dem unmittelbaren Eindruck der zunächst kaum überschaubaren Ereignisse:

„[Es] finden Terrorangriffe von einem bisher nie dagewesenen Ausmaß im Großraum Paris statt. Es gibt Dutzende von Toten, es gibt viele Verletzte, es ist entsetzlich. Wir haben auf meine Entscheidung hin alle nur möglichen Kräfte mobilisiert, damit es zu einer Neutralisierung der Terroristen kommen kann und alle möglicherweise betroffenen Stadtviertel gesichert werden können. [...] Der Ausnahmezustand wird erklärt. Das bedeutet, dass bestimmte Orte geschlossen werden, der Verkehr unterbunden werden kann und dass auch überall in der Region Île-de-France Hausdurchsuchungen veranlasst werden können. Der Ausnahmezustand wird im gesamten Staatsgebiet verhängt“ (Hollande 2015a).<sup>5</sup>

In der Nachschau legen die veranlassten Maßnahmen und ihre diskursiven Vermittlungen in der politischen Öffentlichkeit die Einschätzung nahe, dass die Plausibilisierung ausgedehnter Exekutivkompetenzen eine neue Ebene erreicht hat. Denn jenseits der vier klassischen Plausibilisierungsmuster kann ein neues identifiziert werden, das bisher in ähnlichen Konstellationen nicht aufgetreten ist. Dieses kann als *Expansion des Ausnahmezustandes* bezeichnet werden. In einer paradox anmutenden, Politik und Recht miteinander verzahnenden Begründungsfigur werden zwei Aussagekomplexe zusammengeführt: Während die situative Notwendigkeit des Ausnahmezustandes bekräftigt wird, wird gleichzeitig seine eigentliche Unwirksamkeit beklagt und daraus die Erfordernis abgeleitet, ihn zu verschärfen. Damit enthält die Plausibilisierung von Ausnahmezuständen erstmals eine Art Beobachtung zweiter Ordnung, die nicht jenseits, sondern unmittelbar in der auslösenden Krise anhebt und eine nochmalige Verschärfung der Reduktion demokratischer Freiheitsrechte anstrebt. Die folgende Analyse unternimmt den Versuch, dieser Plausibilisierung in zwei Schritten nachzugehen: Zunächst gilt es, die Regelungen, wie sie in Frankreich für die Praxis des Ausnahmezustandes gelten, ideengeschichtlich und verfassungsrechtlich zu rekapitulieren. Aufbauend auf dieser Rekapitulation werden dann zwei zentrale Interventionen der Exekutive in der politischen Öffentlichkeit – die Rede des französischen Staatspräsidenten vor dem Kongress am 16.11.2015 und die des Premierministers vor dem Parlament am 19.11.2015 – im Hinblick auf die in ihnen enthaltenen Plausibilisierungsmuster untersucht. Im Zuge ihrer inhaltsanalytischen Erschließung sowie des Abgleichs mit bisherigen Sprachmustern wird sich zeigen, inwieweit angesichts der politischen Reaktionen auf die Anschläge des 13.11.2015 tatsächlich von einer neuen Qualität des Ausnahmezustandes und seiner öffentlichen Plausibilisierung gesprochen werden kann.

5 Übersetzung: Der Spiegel.

## 2. Ideengeschichtliche und verfassungsrechtliche Ausgangslage

Die Analyse der Grundlagen des *État d'urgence* in Frankreich führt auf ein weites Feld, das ideengeschichtliche ebenso wie zeitgenössische verfassungsrechtliche Komponenten umfasst. Die Forderung, trotz der Verfügbarkeit eines innerweltlichen, staatlichen Ordnungsgefüges dieses mitsamt seinen Grenzen und Regeln zur Herrschaftsausübung in der Krise notfalls suspendieren zu dürfen, ist, so muss zunächst einmal konstatiert werden, ein sehr alter Topos der politischen Ideengeschichte. Jenseits der römischen Diktatur steht es prominent an der Schwelle zwischen europäischem Mittelalter und der Neuzeit.

Eine paradigmatische Wegeröffnung der Theoretisierung kriseninduzierter Expansion von Exekutivkompetenzen hat Thomas von Aquin (1225–1274) vorgeschlagen. Im Rahmen seiner Rückbesinnung auf die aristotelische politische Philosophie und der damit einhergehenden Überwindung der seit Augustinus dominierenden Vorstellung des völligen Aufgehens der irdischen Verhältnisse in der göttlichen Vorsehung fragt er nach den Grenzen irdischer Gesetzgebung und ihrer Geltung. Seine Überlegungen kulminieren in der Formel des *necessitas non habet legem*, die im Kern all das legislativ Unbestimmte vorwegnimmt, das John Locke (1632–1704), einer der Begründer des liberalen Paradigmas des *rule of law*, in den *Two Treatises on Government* (2008 [1689]) als prerogative Gewalt (§§ 159–168) wieder einzufangen bemüht ist. Das Problem der *necessitas non habet legem* rührt bei Thomas aus der begrenzten menschlichen – genauer gesagt: fürstlichen – Vernunft.<sup>6</sup> In der innerweltlichen Routine permanenter Fortschreibung der Gesetze stellt sie einen Spezialfall legislativer Anpassung dar, insofern sie eine legislative Reaktion unter Zeitdruck erzwingt:

„Es ist aber freilich folgendes zu erwägen: Wenn die Beobachtung des Gesetzes dem Wortlaut nach nicht eine jähe Gefahr hat, der sofort zu begegnen ist, so geht es nicht jeden Beliebigen an, die Auslegung zu geben, was der Stadt nützlich und was ihr nicht nützlich ist: sondern das fällt bloß in den Bereich der Oberen, die wegen solcher Art Fälle die [Berechtigung, ML<sup>7</sup>] haben, Entbindungen von den Gesetzen auszusprechen. Ist aber die Gefährdung jäh und duldet sie nicht einen so großen Verzug, daß zum Oberen gegangen werden kann, so hat gerade die Notwendigkeit die Entbindung schon in sich: denn die Notwendigkeit ist nicht dem Gesetz unterworfen.“ (von Aquin 1954, I/II: qu. 96, a.6).

Was hier bei Thomas explizit als *necessitas non habet legem* auftritt, stellt den Fürsten vor eine besondere Herausforderung: Es ist das Plötzliche, die „jähe Gefahr“ (ebd.), auf die zu

6 Anders als die göttliche Vernunft vermag diese nicht, alle nur denkbaren Eventualitäten menschlichen Seins zu antizipieren und gesetzgeberisch abzubilden: „Keines Menschen Weisheit ist so groß, daß sie alle einzelnen Fälle sich ausdenken könnte; [...]. Und wenn der Gesetzgeber alle Fälle erwägen könnte, so gehörte es sich nicht, daß er alle zum Ausdruck brächte, wegen der Vermeidung von Durcheinander; sondern er müsste das Gesetz demgemäß geben, was in der Mehrzahl der Fälle eintritt“ (von Aquin 1954, I/II: qu. 96, a.6). Und: „Da das menschliche Gesetz eine Sollvorschrift der Vernunft ist, an der die menschlichen Handlungen ihre Richtleite haben, so tritt eine Abänderung des Gesetzes ein, wenn angesichts der wechselnden Verhältnisse von Menschen und Zeiten das Unvollkommene eine Zubesserung erfährt“ (Ebd.: qu. 97, a.1).

7 In der vorliegenden Übersetzung der Summe der Theologie wird „auctoritates“ (von Aquin 1996: 144) unzutreffend als „die Gewalttätige“ wiedergegeben, wobei jedoch Thomas hier eindeutig auf die Beschreibung einer Macht, einer Kompetenz abzielt. Daher folge ich hier dem Sinn nach der Übersetzung von Josef F. Groner: „Dies ist allein Sache der Obrigkeit, die in derlei Fällen berechtigt ist, von Gesetzen zu entbinden. Tritt jedoch ein Gefahrenzustand so plötzlich ein, daß keine Zeit mehr bleibt, sich an die Vorgesetzten zu wenden, dann bringt die Dringlichkeit als solche die Entbindung mit sich, denn die Notwendigkeit steht über dem Gesetz.“ (Ebd.: 145)

reagieren zeitnah geboten ist, sodass eine Anpassung der positiven Gesetze, wenn, dann nur ex post erfolgen kann. Im Augenblick ihres Eintretens jedoch gilt einzig das Gebot des Handelns. Dieses Handeln, das auf den bestmöglichen Erhalt des Gemeinwohls abzielt,<sup>8</sup> kann, ja muss erforderlichenfalls auch ohne (hinreichende) gesetzliche Basis erfolgen. Mit dieser Notfallkompetenz des Fürsten, die darin besteht, auch ohne rechtliche Deckung agieren zu können, wird indes weder – wie im Fall der römischen Diktatur – ein spezielles Amt geschaffen noch das bestehende Gesetz grundsätzlich ausgehebelt.<sup>9</sup> Es handelt sich laut Thomas um eine Einzelfallentscheidung, deren Reichweite auf die Abwendung der konkreten Krise beschränkt bleibt. Jenseits und genau genommen auch in der Krise ist der Fürst ansonsten nämlich an die geltenden Gesetze gebunden. Die solcherart konzipierte *derogatio legis* bleibt demnach klar auf die notwendigen, zeitkritischen Maßnahmen zur Krisenintervention beschränkt. Sobald es die Umstände zulassen, ist der Fürst aufgerufen, im Sinne seines innerweltlichen Mitwirkungsauftrages an der Realisierung göttlichen Heils zur Normalität der Gesetzgebung zurückzukehren. Die kriseninduzierte Normabweichung löst das bestehende Legislativgefüge nur partiell beziehungsweise situativ, nie aber in Gänze und auch nicht dauerhaft ab. Für die theoriegeschichtliche Modellierung des Ausnahmezustandes als kriseninduzierter Expansion der Exekutivkompetenzen ergeben sich somit zwei wesentliche Konsequenzen. In Form der *derogatio legis* erfolgt die Krisenintervention der hierzu berechtigten Exekutive, anders als im Fall der römischen Diktatur, nicht in Form einer institutionellen, sondern in Form einer rein situativen Reaktion. Die konkret gegebene Notwendigkeit begründet kein gesondertes Amt oder eine Institution, das oder die gleichsam das normale Amtsgefüge und die daran angelehnten Praktiken suspendiert. Diese konzeptionelle Eindämmung des Ausnahmezustandes durch die *derogatio legis* hat – den Erfolg der Intervention vorausgesetzt – zwei entscheidende Vorteile: Sie lässt den übrigen Gesetzeskanon in seinem Bestand unangetastet und kennt nicht – zumindest nicht in dem Maße wie im Falle der römischen Diktatur unter Sulla und Caesar – das Problem der schleichenden Ausweitung der Normsuspendierung und der damit einhergehenden, schleichenden Aushöhlung der Verfassung.

Diese von Thomas etablierte Logik der *derogatio legis* hat – noch dazu in der Zusammenschau mit der Tradition der Diktatur der römischen Republik – später Niccolò Machiavelli (1469–1527) aufgegriffen, der die Thematik damit in das moderne Staatsdenken überführt. In den *Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio* (Machiavelli 1990 [1531]), seiner Auseinandersetzung mit der römischen Geschichtsschreibung nach Titus Livius, hat er unmissverständlich festgestellt: „Meine Meinung ist, daß Republiken, die in äußerster Gefahr nicht zur diktatorischen oder einer ähnlichen Gewalt Zuflucht nehmen, bei schweren Erschütterungen zugrunde gehen werden.“ (Ebd.: 185) Die Möglichkeit, angesichts existenzieller Gefährdung auf ein institutionelles Regime des Ausnahmezustandes zurückgreifen und vom bestehenden Normgefüge situativ abweichen zu können, erscheint ihm als *Überlebensversicherung* der Republik. Nur eine starke Republik, die sich im Krisenfall paradoxerweise jenseits der Gesetze zu stellen und außerhalb ihrer Geltung zu handeln vermag, ist letztlich langfristig überlebensfähig. Diesem politischen Realis-

8 „Da ja die Gesetzesänderung für das Gemeinwohl einen Nachteil zu bringen pflegt, so ist das Gesetz nicht immer abzuändern, sobald etwas Besseres in Sicht tritt, es läge denn eine einleuchtende Notwendigkeit oder höchste Nützlichkeit für das Gemeinwesen vor“ (von Aquin 1954, I/II: qu. 97, a.2).

9 „Wer im Falle einer Notwendigkeit an den Worten des Gesetzes vorbei handelt, wirft sich nicht über das Gesetz selbst zum Richter auf; sondern er gibt ein Urteil über den einzelnen Fall ab, in welchem er sieht, dass der einzelne Fall nicht zu beobachten [sic!] ist“ (Ebd.: qu. 96, a.6).

mus, der *necessitas non habet legem* voll anerkennt und daraus nichts weniger als die schiere Notwendigkeit einer institutionellen oder formalen *derogatio legis* ableitet, hat sich in der republikanischen Tradition auch Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) angeschlossen. In seinen *Considérations sur le gouvernement de Pologne* (1782) rekurriert er, im Zusammenhang mit dem Verfassungsinstrument der römischen Diktatur, auf genau die gleiche Machtpragmatik, wie bereits Machiavelli, wenn er schreibt: „Jeder freie Staat, der sich auf große Krisen nicht vorzubereiten vermocht hat, droht bei jedem Sturm unterzugehen“ (Rousseau 1782: 480). Der Ausnahmezustand, so Rousseau, ist jene Vorbereitung, die der Republik als kodifiziertem Rechtsraum wenn nicht dauerhafte, so doch über politische Notwendigkeiten hinausreichende Stabilität zu verleihen vermag.

Damit ist gleichsam die Brücke in die Gegenwart, in die Zeit nach dem 13.11.2015 geschlagen: Wenn der Abgeordnete Jean-Jacques Urvoas, Berichterstatter der Kommission über Verfassungsgesetze, in seiner Replik auf Premierminister Manuel Valls auf eben jene Passage bei Rousseau verweist und, obwohl er „die Generalisierung des Ausnahmezustands [...] [für] einen gefährlichen Weg“ (Urvoas 2015) hält, angesichts der „dramatischen Situation“ (ebd.) keine andere Möglichkeit sieht, als eben jenen auszurufen, dann steht damit die eine, klassische Frage aller ausnahmezustandlichen Kriseninterventionspolitik wieder unmittelbar im Raum. Sie lautet: „Kann man die Verletzung der Rechtsordnung rechtfertigen, wenn der Fortbestand dieser Ordnung in Frage gestellt ist und begründete Aussicht besteht, daß sie durch solche Verletzung gesichert, ja gerettet wird?“ (Friedrich 1961: 26). Schon weit vor den Attentaten hat die Französische Republik eine Antwort auf diese Frage Carl J. Friedrichs zu geben versucht. Der französische Versuch der Einschreibung des Unbestimmten in das Prinzip des *rule of law* der Republik hat sich in drei<sup>10</sup> nationalen Rechtsnormen<sup>11</sup> niedergeschlagen. Dieses Geflecht von Bestimmungen zur *derogatio legis* liefert die verfahrenspraktische Grundlage für die Normsuspendierung durch die Exekutive. Für die Anwendung des Ausnahmezustandes in Frankreich sind dies die Artikel 16 (1) und 36 (2) der Verfassung vom 4.10.1958 und das Durchführungsgesetz N°55-385 (3) vom 3.5.1955.

10 Vergleiche hierzu auch die *Étude d'impact* in Valls/Cazeneuve (2015: 3–7).

11 Auch transnationale Rechtsnormen wären hier einschlägig, so etwa die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die als ursprüngliche Europaratsinitiative mittlerweile Bestandteil des Unionsrechts ist und die Frankreich am 3.5.1974 ratifiziert hat. Sie erlegt den Regierungen der Unterzeichnerstaaten auf, grundsätzlich solche Praktiken zu unterlassen, die von ihrer Anlage her geeignet sein könnten, die jederzeitige Geltung der Schutzansprüche der Bürgerinnen und Bürger vor Übergriffen durch den Staat zu unterminieren. Allerdings sieht Artikel 15 der Konvention (unter dem Titel „Abweichen im Notstandsfall“) zwei Einschränkungen vor, nämlich den „Kriegsfall“ und den „anderen öffentlichen Notstand“: „Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen“ (Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 15, Abs. 1). Zusätzlich zu diesen Abweichungsbestimmungen im Kriegs- oder Krisenfall hat Frankreich nach Ratifikation der Konvention deren Verzahnung mit den nationalen gesetzlichen Bestimmungen für den *État d'urgence* vorgenommen: „Die aufgelisteten Umstände für das Inkrafttreten von Artikel 16 der Verfassung, von Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 1978 und des Gesetzes vom 9. August 1849 für die Ausrichtung des Belagerungszustandes, von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 55-385 vom 3. April 1955 für die Ausrichtung des Ausnahmezustandes, die zudem die Anwendung der in diesen Texten vorgesehenen Maßnahmen erlauben, müssen als konform mit dem Gegenstand des Artikels 15 der Konvention begriffen werden“ (Houillon 2005: 23).

(1) Wenn sich die politische Ordnung derart massiv herausgefordert sieht, wie das im Übergang von der IV. zur V. Republik im Hinblick auf den Algerienkrieg der Fall war, dann verwundert die weitreichende Auslegung des *État d'urgence* in der Verfassung der V. Republik vom 4.10.1958 kaum.<sup>12</sup> Hinsichtlich des im Krisenfall „zu mobilisierenden juristischen Arsenal“ (Houillon 2005: 12) heißt es in Artikel 16:

„(1) Wenn die Institutionen der Republik, die Unabhängigkeit der Nation, die Integrität ihres Territoriums oder die Durchsetzung ihrer internationalen Interessen plötzlich und schwerwiegend bedroht sind und die reguläre Funktion der verfassungsmäßigen öffentlichen Institutionen unterbrochen ist, ergreift der Präsident der Republik, nach erfolgter offizieller Absprache mit dem Premierminister, mit den Präsidenten des Parlaments und mit dem Verfassungsgerichtshof, die angesichts der Umstände erforderlichen Maßnahmen. [...]

(3) Diese Maßnahmen müssen von dem Willen getragen sein, den verfassungsmäßigen öffentlichen Institutionen innerhalb kürzester Zeit die Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern. [...]“ (Constitution de la République Française du 4 octobre 1958, Art. 16<sup>13</sup>).

Dieser Versuch einer *législation d'exception* (François Saint-Bonnet), insofern sie aus dem Versagen des institutionellen Gefüges der Republik resultiert und deren Ähnlichkeit mit den Regelungen von Art. 48 der *Weimarer Reichsverfassung* mitunter betont wird (vgl. etwa Le Sénat 2006: 11, Fn. 1), erweist sich aus demokratisch-normativer Perspektive in zweierlei Hinsicht als problematisch. Auch wenn der Gesetzgeber bemüht war, die Anwendung von Praktiken der Normsuspendierung in Regeln zu fassen, so geschieht das nach wie vor mit einem Vokabular, das hinsichtlich seiner Schlüsselbegriffe (Bedrohung, erforderliche Maßnahmen etc.) interpretationsbedürftig bleibt. Angesichts der infrage stehenden Rechtsgüter – die demokratisch-republikanische Staatsform sowie die jederzeitige Garantie personenbezogener Grund- und Freiheitsrechte – scheint eine solche Auslieferung von Grundrechten an die *situative Deutungsmacht* einer politischen Autorität fragwürdig.<sup>14</sup> Dem entgegen steht die Schwierigkeit, das Auftreten einer politisch relevanten Krise in all ihren tatsächlichen Erscheinungsformen *a priori* zu definieren, was zumindest eine gewisse Offenheit der Definition unumgänglich macht. – Allzumal dann, wenn Exekutive und Legislative sich erst einmal ganz grundsätzlich auf die Bereitschaft zur Normsuspendierung eingelassen, sie also als politisch notwendige Maßnahme möglichst permanenter souveräner Selbstbestimmung begriffen und akzeptiert haben. Wenn darüber hinaus der Exekutive mit jenem „mysteriösen und zweifelhaften [...] obskuren und beunruhigenden“ (Voisset 1969: 1) Instrument des *État d'urgence* angesichts qualitativ nicht näher spezifizierter „Bedrohungen“ möglichst weitreichende Reaktions- und Gestaltungsspielräume eröffnet werden,<sup>15</sup> so die implizite Verfahrenslogik der hier zitierten Auszüge aus Artikel 16 der Verfassung vom 4.10.1958, dann vergrößert sich damit auch die tatsächliche Chance der Exekutive zur erfolgreichen Aufrechterhaltung der Systemintegrität nach der Überwindung des Krisenfalls.

12 Zum Entstehungskontext und zur Begriffsbestimmung des *État d'urgence* nach Artikel 16 der Verfassung vergleiche Voisset (1969: 1–4).

13 Ferner wird in Artikel 16 bestimmt, dass die französische Nation von der Verhängung des Ausnahmezustandes zu informieren und dass die Auflösung der Nationalversammlung während der Dauer des Ausnahmezustandes unzulässig sei.

14 Vergleiche Saint-Bonnet (2001: 24): „Wie auch immer die konkrete Beschaffenheit einer Krise aussehen mag, ein Ausnahmezustand wird von der Autorität ausgerufen, die eine Situation als Krise definiert.“

15 Vergleiche Voisset (1969: 14): „Der Anwendungsbereich von Ausnahmekompetenzen ist folglich extrem breit und man muss sofort unterstreichen, dass das zur Zeit der Ausarbeitung der Verfassung weit weniger der Fall war.“



(2) Neben den Bestimmungen des Artikels 16 sind ferner diejenigen des Artikels 36 der Verfassung einschlägig. Die durch ihn ermöglichten, außerordentlichen Exekutivreaktionen reichen deutlich weiter als jene in Artikel 16. Seine Anwendung bezieht sich auf Gefährdungen, die aus einem militärischen Angriff von außen oder aber aus einer bewaffneten Erhebung im Inneren resultieren:

„Der Belagerungszustand, vorgesehen von Artikel 36 der Verfassung und im Falle einer ‚unmittelbaren Bedrohungslage, die aus einem äußeren Krieg oder aus einem bewaffneten Aufstand resultiert‘, anzuwenden, zeichnet sich insbesondere durch eine Übertragung von Polizeikompetenzen an das Militär aus. Er wird vom Ministerrat angeordnet, aber seine Verlängerung über eine Dauer von zwölf Tagen hinaus bedarf der Autorisierung durch das Parlament“ (Le Sénat 2006: 5).

Der auf die reale historische Situation des Belagerungszustandes zurückreichende Begriff des *État de siège* spiegelt die Erfahrung der existenziellen Bedrohung einer belagerten Stadt durch eine äußere militärische Streitmacht (vgl. Rossiter 1948: 79–129). Gegen diese Bedrohung galt es die Stadt und ihr Verfassungsgefüge militärisch zu verteidigen. Im Zuge der Französischen Revolution wurde der Begriff insofern ausgeweitet, als er von einem rein militärischen zu einem politischen Begriff avancierte. Der *État de siège* bezog sich fortan nicht mehr auf die durch Maßnahmen von außen induzierte existenzielle Bedrohung, sondern auch auf Bedrohungen aus dem Inneren:

“This expansion of the notion of state of siege created the dichotomy between *état de siège réel* (state of siege in its original sense) and the *état de siège fictif* (‘constructive’ state of siege).” (Aoláin/Gross 2006: 27)

Der *État de siège fictif* wurde somit zu einem Rechtsinstrument, das es durch seine Verankerung in der Verfassung erlaubte, *ex ante* Maßnahmen zu definieren. Sie würden bei tatsächlichem Eintreten einer existenziellen Bedrohung der Verfassungsordnung mit dem Ziel zu ergreifen sein, die Bedrohung abzuwenden oder die Krise zu beenden und die Geltung der Verfassungsordnung aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen. Der *État de siège fictif* erscheint somit als eine erste „legal crisis institution“ (ebd.) und damit als ein die Exekutive juristisch bindender, historischer Vorläufer des *État d’urgence*:

“The vital point is that the state of siege is not a condition in which law is temporarily abrogated, and the arbitrary fiat of a ‘commander’ takes its place. It is emphatically a legal institution, expressly authorized by the constitutions and the various bills of rights that succeeded each other in France, and organized under this authority by a specific statute.” (Radin 1942: 634, 637)

Insofern es im Kern um die Übertragung staatlicher Regelungs- und Entscheidungsbefugnisse von der zivilen an die militärische Autorität geht, liegt hier eine Aufwertung militärischer Befugnisse im Rahmen nationaler Krisenreaktion vor, der beide Artikel der Verfassung substanziell voneinander unterscheidet.

(3) Das Gesetz N°55-385 vom 3.4.1955<sup>16</sup> ist ein Durchführungsgesetz zum Ausnahmezustand, das vor dem Hintergrund des Algerienkrieges (1954–1962) entstanden ist, der die Entlassung Algeriens aus der kolonialen Abhängigkeit von Frankreich und die politische Erosion der IV. Republik zur Folge hatte. Das aus 17 Artikeln in zwei Kapiteln bestehende Gesetz regelt die Anwendung des Ausnahmezustandes. Es legt den territorialen<sup>17</sup> und

16 Die letzte Änderung erfolgte nach den Attentaten vom 13.11.2015 und ist auf Basis des Gesetzes N°2015-1501 vom 20.11.2015 umgesetzt worden.

17 Vergleiche Gesetz N°55-385 vom 3.4.1955, Artikel 1: „L’état d’urgence peut être déclaré sur tout ou partie du territoire métropolitain, des départements d’outre-mer, des collectivités d’outre-mer régies par

temporalen<sup>18</sup> Geltungsbereich des *État d'urgence* fest, es bestimmt, wer über seine Ausübung entscheidet<sup>19</sup> und formuliert – allerdings erst seit den Anschlägen vom 13.11.2015 – eine Informationspflicht der Exekutive gegenüber beiden Kammern des Parlaments<sup>20</sup>. Neben diesen grundlegenden Rahmenbestimmungen definiert es die konkreten Befugnisse der Behörden für den Zeitraum der Geltung des Ausnahmezustandes. Diese sind in Folge der Anschläge signifikant verschärft worden. Die Analyse der einschlägigen Details erfolgt – weil sie im Kontext des aktuell geltenden Ausnahmezustandes von der Exekutive entworfen und gegenüber der politischen Öffentlichkeit plausibilisiert worden sind – in Kapitel 3.

Die drei vorstehend erläuterten rechtlichen Bestimmungen zum *État d'urgence* ergeben zusammengenommen folgendes Bild: Sie schaffen einen situationsaffinen Möglichkeitsraum, der die gesteigerte Bereitschaft zur Überschreitung demokratischer Normen, die Cindy Skatch (2005) für den französischen Semipräsidentialismus diagnostiziert hat, mit einem rechtlich kodifizierten Repertoire versorgt. Im Rahmen einer *derogatio legis* kann die Exekutive im Dienste der Sicherheit Ausgangssperren verhängen, Hausdurchsuchungen anordnen und den Einsatz des Militärs im Inneren veranlassen, ohne dass es dafür noch wirklich substantielle, inhaltliche Begründungen, wie etwa den Nachweis des Erfolgs der jeweiligen Maßnahmen, bedürfte (vgl. hierzu ausführlich Agamben 2014<sup>21</sup>). Die Summe der verfügbaren rechtlichen Instrumente eröffnet eine Arena *reaktiver Eskalation*. Trotz aller Versuche ihrer konstitutionellen Kodifizierung ist die Exekutive darin weder rechtlich noch politisch einzuhegen. Ideengeschichtlich hat die starke Exekutive im Sinne der „Diktatur als heroischem Regime der Krise“ (Barthélemy 1931: 111) bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts unhinterfragt überdauert. Die gegenwärtigen Erscheinungsformen dieses Heroismus und die bereits eine Woche nach den Anschlägen erfolgten Verschärfungen des Rechtsregimes des *État d'urgence* deuten darauf hin, dass sie in der politischen Praxis immer noch unhinterfragt als Problemlöserin zu wirken vermag.

### 3. Öffentliche Plausibilisierung

Im Zuge der öffentlichen Plausibilisierung von Ausnahmezuständen in repräsentativen Demokratien finden verschiedene, wiederkehrende diskursive Muster Verwendung. Durch eine

---

l'article 74 de la Constitution et en Nouvelle-Calédonie, soit en cas de péril imminent résultant d'atteintes graves à l'ordre public, soit en cas d'événements présentant, par leur nature et leur gravité, le caractère de calamité publique.“

- 18 Vergleiche ebenda, Artikel 2 und 3: „[2] La prorogation de l'état d'urgence au-delà de douze jours ne peut être autorisée que par la loi. [...] [3] La loi autorisant la prorogation au-delà de douze jours de l'état d'urgence fixe sa durée définitive.“ Mit anderen Worten: Eine unbestimmte Dauer – etwa durch die immer wieder neue Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage – ist möglich.
- 19 Vergleiche ebenda, Artikel 2: „L'état d'urgence est déclaré par décret en Conseil des ministres.“
- 20 Vergleiche ebenda, Artikel 4-1: „L'Assemblée nationale et le Sénat sont informés sans délai des mesures prises par le Gouvernement pendant l'état d'urgence. Ils peuvent requérir toute information complémentaire dans le cadre du contrôle et de l'évaluation de ces mesures.“ Es handelt sich um eine Neueinfügung auf Grundlage des Gesetzes No2015-1501 vom 20.11.2015.
- 21 „Let me begin with a concept which seems, starting from September 2001, to have replaced any other political notion: security. As you know, the formula ‚for security reasons‘ functions today in any domain, from everyday life to international conflicts, as a password in order to impose measures that the people have no reason to accept. I will try to show that the real purpose of the security measures is not, as it is currently assumed, to prevent dangers, troubles or even catastrophes.“

Analyse des Sprachgebrauchs in verschiedenen einschlägigen Szenarien konnten bisher vier solcher Muster deduktiv ermittelt werden: Situation der Äußerlichkeit, Freund-Feind-Unterscheidung, Effizienz und Notwendigkeit (vgl. Förster/Lemke 2015). Die Situation der Äußerlichkeit beschreibt ein Sprachmuster, in dem die Notwendigkeit eines Ausnahmezustands durch Verweis auf einen der eigenen Verfassungsordnung gegenüber als außenstehend konstruierten individuellen oder kollektiven Akteur plausibilisiert wird. Dieser individuelle oder kollektive Akteur wird als Gegenüber im Rahmen einer ansonsten (also etwa völkerrechtlich) legitimen Auseinandersetzung beschrieben. Die Freund-Feind-Unterscheidung, die plausibilisierungslgisch an eine Situation der Äußerlichkeit anschließt, radikalisiert diese. Hierbei handelt es sich um eine Konstruktion eines existenziellen Konflikts zwischen zwei Gruppen von Kombattanten in wertender Absicht. Die eigene Gruppe wird gegenüber der als feindlich entworfenen als moralisch, ethnisch etc. höherwertig konstruiert. Während diese beiden Muster häufig in Kombination miteinander auftreten, so gilt dies auch für die Muster der Effizienz und der Notwendigkeit. Die Notwendigkeit, schnell, angemessen und umfassend angesichts der jeweiligen Krisensituation zu handeln, führt zu einem Legitimationsmuster, das als Effizienzgebot bezeichnet werden kann. Der Normalzustand wird dabei wegen seiner Einhegung durch die verfassungsmäßigen Rechtsbestimmungen als umständlich und retardierend angesichts der zu bewältigenden Krise beschrieben. Das Muster legt die Aufgabe der Normalität der Rechtsgeltung – Kernbestand des *rule of law* – zugunsten einer schnelleren, besseren Problemlösungsfähigkeit der von verfassungsrechtlichen Restriktionen weitestgehend entbundenen Exekutive nahe. Mit ihm zusammen tritt häufig das Muster der Notwendigkeit auf: Die Verlagerung der Handlungsmacht zugunsten der Exekutive wird notwendig, um zum *status quo ante* zurückzukehren. Im Kern artikuliert das Muster die Forderung nach einer (Teil-)Suspendierung des Normalvollzugs des politischen Systems. Dieses Vorgehen wird auch dann als notwendig erachtet, wenn dadurch vorübergehend das demokratische System und seine Schutzmechanismen gegen Machtakkumulation und Rechtsbeugung beziehungsweise -bruch eingeschränkt werden (vgl. ebd.: 32). Die Notwendigkeit zielt also auf eine bedingungslose Machtkonzentration, die als notwendiger Gegenpol zur einbrechenden Unberechenbarkeit der Krise schnellstmöglich etabliert werden muss.

Die folgende Inhaltsanalyse der Plausibilisierung des Ausnahmezustands, der nach den Attentaten des 13.11.2015 im Eilverfahren durch den parlamentarischen Prozess geschleust worden ist, sucht primär nach diesen Mustern. Sie soll nicht nur aufzeigen, inwieweit diese Sprachmuster zur Plausibilisierung herangezogen worden sind. Ebenso kann sie zeigen, inwieweit die Spitzen der Exekutive in ihren Plausibilisierungsversuchen am 16. und 19.11.2015<sup>22</sup> auf zumindest ein weiteres, neues Sprachmuster zurückgegriffen haben, dessen Verwendung es rechtfertigt, die gegenwärtige Lage als qualitativ neue Erscheinung im Kontext der Legitimierung erweiterter Exekutivkompetenzen zu bezeichnen.

---

22 Die beiden Texte wurden nach politisch-institutionellen sowie zeitlichen Erwägungen für die Analyse ausgewählt. Es handelt sich – entsprechend des Institutionengefüges des französischen Semipräsidentialismus, wie Maurice Duverger (1996) es beschrieben hat – um die ersten Einlassungen der höchsten Spitzen der Exekutive (des Präsidenten und des Premierministers) nach den Anschlägen vor der höchsten Repräsentativkörperschaft der politischen Öffentlichkeit Frankreichs.

### 3.1 François Hollande vor dem Parlement réuni en Congrès (16.11.2015)

Schon Rahmen und Ort der Rede Hollandes zeugen von mehr als nur symbolisch gemeinsamer Entschlossenheit: Wenn der französische Congrès, der beide Kammern des Parlaments, die Assemblée Nationale und den Sénat, umfasst, im Schloss von Versailles zusammenkommt, dann ist das nicht nur ein seltenes Ereignis, sondern es liegt zumeist auch ein besonderer Anlass vor. Die Besonderheit des Anlasses hatte Hollande selbst noch vor Beginn seiner Rede vor dem Congrès auf eine prägnante Formel verdichtet. Was noch am Abend der Ereignisse ein Verbrechen, ein Akt des Terrors gewesen war, war nun zu einem „Akt des Krieges“ (Hollande 2015b)<sup>23</sup> avanciert: „Frankreich“, so der allererste Satz der Rede, „befindet sich im Krieg“ (Hollande 2015c). Diese ungemein starke Formulierung zur Beschreibung der Situation nach den Anschlägen – Frankreich, angegriffen, durch eine „neue Qualität des Terrorismus“ (ebd.) von seinen „Feinden“<sup>24</sup> (ebd.) überrascht, zur Reaktion aus der Defensive heraus genötigt – setzt den unverrückbaren Standard für alle weiteren, bloß noch konsekutiven Plausibilisierungen. Der diskursive Möglichkeitsraum des Politischen wird eingeschränkt, Zustimmung zu den Maßnahmen der Exekutive wird erwartet.

Wie stark die von Hollande gewählte und von Manuel Valls später aufgegriffene Formulierung ist, lässt sich anhand der beiden erstgenannten Plausibilisierungsmuster – Schaffung einer Situation der Äußerlichkeit und Freund-Feind-Unterscheidung – illustrieren. Beide sind, wenn, dann nur analytisch, nicht aber hinsichtlich des Bildes, das sie zur Handlungsermöglichung entwerfen, zu trennen. Alleine die Aussage „Frankreich befindet sich im Krieg“ (ebd.) impliziert eine Binnenintegration der Gesamtheit der französischen Nation<sup>25</sup>, dem „Land der Freiheit“ (ebd.), als angegriffene und die Äußerlichkeit des Angreifers gleichermaßen. Angesichts einer französischen Nation, die als Werteverbund zum kollektiven Opfer geworden ist,<sup>26</sup> entwirft er ein Täterbild von „feigen Mördern“ (ebd.) beziehungsweise von „Barbaren“ (ebd.), das die Frage nach der Anerkennung des anderen als legitimem Kombattanten gar nicht erst aufkommen lässt. Nach der konkreten Zuschreibung einer Gruppenverantwortung an den sogenannten Islamischen Staat – „eine djihadistische Armee, die Gruppe Daesch“<sup>27</sup>, die uns bekämpft [...]“ (ebd.) – folgen zahlreiche, mitunter auch nur implizite Attribuierungen, deren gegenteilige Assoziationen und Entsprechungen die „Terroristen“ (ebd.) qualifizieren. Frankreich ist Freiheit, Demokratie, Republik, es „liebt das Leben, die Kultur, den Sport, das Feiern“ (ebd.), ohne dabei nach Hautfarbe, Herkunft, Bildungsgrad oder religiöser Zugehörigkeit zu unterscheiden. Alle diese Eigenschaften machen die französische Nation in ihrer Gesamtheit aus – und für die Terroristen hassenswert.<sup>28</sup> Die Terroristen, auch wenn sie zu Teilen aus Frankreich

23 „Ce qui s’est produit hier à Paris et à Saint-Denis près du Stade de France est un acte de guerre et face à la guerre, le pays doit prendre les décisions appropriées.“ (Hollande 2015c)

24 „Cependant, avec les actes de guerre du 13 novembre, l’ennemi a franchi une nouvelle étape.“ (Ebd.)

25 „Vendredi, c’est la France tout entière qui était la cible des terroristes.“ (Ebd.)

26 „Les actes commis vendredi soir à Paris et près du Stade de France, sont des actes de guerre. Ils ont fait au moins 129 morts et de nombreux blessés. Ils constituent une agression contre notre pays, contre ses valeurs, contre sa jeunesse, contre son mode de vie.“ (Ebd.)

27 In Frankreich wird zur Bezeichnung des sogenannten Islamischen Staats von ‚Daesh‘ (deutsche Schreibweise: ‚Daesch‘) gesprochen. Diese Abkürzung gilt bei Mitgliedern der Terrororganisation als beleidigend.

28 Vergleiche ganz in diesem Sinne auch Valls (2015): „Ne nous y trompons pas : le terrorisme a frappé la France, non pas pour ce qu’elle fait en Irak, en Syrie ou au Sahel, mais pour ce qu’elle est.“

stammen sollten und damit eigentlich über die Staatsbürgerschaft Anteil an der französischen Nation haben,<sup>29</sup> repräsentieren das gänzlich andere, die völlige Negation der vorstehenden Eigenschaften, Werte, Institutionen. Damit ist die Konfliktstellung keinesfalls auf Frankreich beschränkt, sie ist global<sup>30</sup>: auf der einen Seite die französische Nation und alle, die deren Werte teilen, auf der anderen Seite die Terroristen. Das, worum es in diesem Konflikt geht, ist die völlige, existenziell gemeinte Durchsetzung eines Lebensstils gegen einen anderen. Erfolg tritt in dieser Logik genau dann ein, wenn die eine Seite den Lebensstil der anderen vernichtet hat. Und Hollande macht sich diese Logik, die ja eigentlich den radikalen islamistischen Djihadismus ausmacht, gleichsam mit zu eigen, wenn er ebenfalls kompromisslos fordert: „Wir werden den Terrorismus auslöschen.“ (Ebd.) Die Plausibilisierungsstrategie der Schaffung einer Situation der Äußerlichkeit mündet damit in eine globale Dimension, die durch die Freund-Feind-Unterscheidung zudem existenziell aufgeladen wird. Radikaler lässt sich eine Konfliktstellung nicht formulieren. Denn es bleibt kein Raum mehr für eine weitere, über diese totale Zuspitzung hinausreichende Eskalation.

Auch die Plausibilisierungsstrategie des Effizienzgebotes wird in der Rede überaus deutlich bedient:

„Angesichts der kriegerischen Handlungen, die auf unserem Territorium ausgeübt worden sind – und die sich an die Attentate des 7., 8. und 9. Januar und an so viele andere, im Laufe der vergangenen Jahre im Namen einer und derselben djihadistischen Ideologie begangenen Verbrechen anschließen – müssen wir erbarmungslos reagieren“ (Ebd.).

In seiner Erklärung am Abend der Attentate hatte Hollande noch etwas zurückhaltender geklungen: „Im Angesicht des Terrors muss Frankreich stark sein; es muss groß sein und die staatlichen Autoritäten entschlossen. Das werden wir sein.“ Die rhetorische Zielperspektive bleibt jedoch unverändert: Unter Verweis auf vorgängige Anschläge und Verbrechen<sup>31</sup>, in deren Ablauf er die Ereignisse des 13.11.2015 einordnet, sodass diese – ob schon es sich um grundsätzlich distinkte Akte handelt – wie eine Art maximale Eskalation in einer langen Reihe terroristischer Aktivitäten auf französischem Boden erscheinen, ist die Forderung nach einem harten, effizienten Durchgreifen der Exekutive selbstevident. Frankreich müsse „seine Kräfte mobilisieren“ (ebd.), denn nur hartes, effizientes Durchgreifen, ebenso erbarmungsloses wie entschlossenes Handeln, ohne Rücksicht, ohne Umkehr, ohne Gnade führt zum Erfolg.

Die schiere Notwendigkeit – das vierte gängige Plausibilisierungsmuster im Zusammenhang mit der Implementierung von Ausnahmezuständen – erhellt unmittelbar aus der Forderung nach erbarmungslosem und entschlossenem Handeln. Sie erweitert dieses um

29 Die Trennlinie, die Hollande zeichnet, verläuft damit nicht zwischen Franzosen und Nichtfranzosen, sondern zwischen Franzosen (und all jenen, die deren Werte teilen) und den Terroristen als Negation dieser Werte. Die Zuschreibung der Kombattantenrollen erfolgt damit postnational im globalisierten Raum: „Nous le savons, et c’est cruel que de le dire, ce sont des Français qui ont tué vendredi d’autres Français. Il y a, vivant sur notre sol, des individus qui, de la délinquance passent à la radicalisation puis à la criminalité terroriste. Parfois, ils sont allés combattre en Syrie ou en Irak. Parfois ils forment des réseaux qui s’entraînent en fonction des circonstances, ou qui s’entraînent pour mener à un moment que leurs commanditaires ont choisi des actes terroristes.“ (Hollande 2015c).

30 Vergleiche ebenda: „Ce qui a été visé par les terroristes, c’était la France ouverte au monde. Plusieurs dizaines d’amis étrangers font partie des victimes, représentant 19 nationalités différentes. [...] la nécessité de détruire Daech constitue un sujet qui concerne toute la communauté internationale.“

31 Gemeint sind die Überfälle auf die Redaktion des Satiremagazins Charlie Hebdo sowie auf einen jüdischen Supermarkt.

eine spezifische Kausalität. Die Exekutive ist in dieser Erzähllogik bloß reaktive Kraft: „Wir müssen“, so Hollande, „uns verteidigen, jetzt akut und auf lange Sicht“ (ebd.). Es sind die Terroristen und ihre Attentate, die der französischen Regierung die Ausweitung ihrer Kompetenzen zum Zweck der Durchsetzung von Sicherheit nachgerade aufzwingen. Hinsichtlich der normativen Bewertung des Handelns der Exekutive macht das einen gewaltigen Unterschied: Nicht die Regierung will oder strebt nach mehr Macht, sie wird durch die Ereignisse zu ihrer Ermächtigung gedrängt.

Angesichts dieser Plausibilisierungsstrategie erscheint die Verhängung des Ausnahmezustandes als ebenso folgerichtige wie nicht hinterfragbare Maßnahme, ganz so, wie sie von Hollande bereits in der Nacht vom 13. auf den 14.11.2015 verkündet worden war:

„[...] der Ausnahmezustand wird angeordnet, was bedeutet, dass der Zugang zu bestimmten Orten unterbunden wird; der öffentliche Verkehr kann verboten werden; und es werden zudem Hausdurchsuchungen stattfinden, was den gesamten Pariser Großraum [Ile-de-France] betrifft. Der Ausnahmezustand wird für das gesamte Staatsgebiet ausgerufen“ (Ebd.).

Die Sprachmuster zur Plausibilisierung der Notwendigkeit des Ausnahmezustandes erweisen sich – das mag ein erster Befund hinsichtlich der Charakteristik der Rede Hollandes sein – als sehr verdichtet und überaus stark ineinander verschränkt: Weder sind die Situation der Äußerlichkeit und die Freund-Feind-Unterscheidung noch das Effizienzgebot und die Notwendigkeit auch nur ansatzweise voneinander zu trennen. Dichte und Verschränkung der Sprachmuster in der Choreographie der Rede zeigen deutlich, wie sehr sich die Exekutive um die Darstellung entschlossenen, zielgerichteten und letztlich erfolgreichen Handelns bemüht. Bis hierhin bedient die Rede damit alle für die Plausibilisierung von Ausnahmezuständen in repräsentativen Demokratien typischerweise festzustellenden Muster, auch wenn die Akzentuierung – mit Hinblick auf die Ausführlichkeit, die Deutlichkeit und die Positionierung in der Rede – auf dem Paar der Situation der Äußerlichkeit und der Freund-Feind-Unterscheidung liegt.

Zudem enthält sie etwas Neues. Denn mit der vorstehend konzidierten Akzentuierung einher geht eine kaum merkliche, dafür aber politisch umso wirkungsmächtigere Verschiebung des Fokus der öffentlichen Debatte: Das ‚Was‘ – nämlich die Bekämpfung der Gruppe Daesch – steht vollkommen außer Frage. Es geht einzig noch um das ‚Wie‘ – und insbesondere um dessen möglichst optimale Ausgestaltung. Folglich kündigt Hollande einen Gesetzesentwurf an, der dieses ‚Wie‘ weiter spezifizieren soll beziehungsweise der das Arsenal anwendbarer Maßnahmen im Ausnahmezustand signifikant erweitern wird:

„Ich habe entschieden, dass das Parlament ab Mittwoch [18.11.2015] mit einem Gesetzesentwurf befasst werden wird, der den Ausnahmezustand um drei Monate verlängern und seinen Inhalt an die technologischen Entwicklungen sowie die der aktuellen Bedrohungslage anpassen wird“ (Hollande 2015c).<sup>32</sup>

Denn aktuell verfüge Frankreich – wie bereits im vorangegangenen Kapitel skizziert – zwar über einschlägige Regime zur rechts- und grundrechtskonformen Reaktion auf mani-

32 Und er fährt unmittelbar fort: „En effet, la loi qui régit l'état d'urgence, la loi du 3 avril 1955 ne pouvait pas être conforme à l'état des technologies et des menaces que nous rencontrons aujourd'hui. Mais elle comporte deux mesures exceptionnelles : l'assignation à résidence et les perquisitions administratives. Ces deux mesures offrent des moyens utiles pour prévenir la commission de nouveaux actes terroristes. Je veux leur donner immédiatement toute leur portée et les consolider. Le Premier ministre proposera donc au Parlement d'adopter un régime juridique complet pour chacune de ces dispositions. Et mesdames, messieurs les parlementaires, je vous invite à le voter d'ici la fin de la semaine.“

festen Krisensituationen. Beide jedoch würden jeweils spezifische Unzulänglichkeiten aufweisen:

„Das erste Regime besteht im Rückgriff auf Artikel 16 der Verfassung. Es setzt voraus, dass der Normalvollzug der öffentlichen Gewalten nicht mehr gewährleistet ist. Der Präsident der Republik ergreift daraufhin die notwendigen Maßnahmen und darf dabei von der Verteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen abweichen. Und dann gibt es den Artikel 36 der Verfassung, der den Belagerungszustand regelt. Auch er taugt nicht für die aktuelle Situation. Der Belagerungszustand wird im Falle unmittelbarer Bedrohung in Folge eines Staatenkrieges oder eines bewaffneten Aufstandes verhängt. In diesem Falle werden verschiedene Kompetenzen von der zivilen an die militärische Administration übertragen“ (Ebd.).

Beide Regime, so das Urteil Hollandes, trafen, wie jeder zweifelsohne zugestehen müsse, auf die gegenwärtige Situation nicht zu. Folglich delegiert er an seinen Premierminister die Aufgabe der legislativen Umsetzung erforderlicher Anpassungen der bestehenden rechtlichen Instrumente zur Krisenintervention im Ausnahmezustand.

### 3.2 Manuel Valls vor der Assemblée Nationale (19.11.2015)

Das zentrale Anliegen, das Manuel Valls drei Tage nach dem Auftritt François Hollandes vor dem Congrès verfolgt, besteht dementsprechend nicht primär darin, Zustimmung für die ohnehin unstrittige, von der Exekutive vorgegebene Marschroute zu generieren. Dass zwischen seine und die Position des Präsidenten nicht einmal das sprichwörtliche Blatt Papier passt, macht schon die drastische Wortwahl deutlich, mit der er Verlauf und Folgen der Attentate beschreibt: „Einhundertneunundzwanzig Menschenleben wurden ausgeradiert<sup>33</sup>, ohne jedes Mitleid“ (Valls 2015). Noch viel wichtiger als die Herstellung und Festigung der ohnehin gegebenen nationalen Einheit ist hingegen – entsprechend des präsidentialen Auftrages – die Schaffung einer für das Exekutivhandeln möglichst optimalen gesetzlichen Ausgangslage. Dementsprechend lautet die zentrale Aussage in der Rede von Manuel Valls vor der Assemblée Nationale:

„Meine Damen und Herren Abgeordneten, weil die terroristische Bedrohung da ist, weil unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger von uns verlangen, alles zu unternehmen, um sie zu schützen, weil wir unser Handeln effizient weiterführen müssen, deswegen muss der Ausnahmezustand für das gesamte Territorium [...] verlängert werden. Die Dauer, die Ihnen zur Entscheidung vorliegt, beläuft sich auf drei Monate. Sie wird es erlauben, die Ausschaltung und Zerstörung der Terrornetzwerke zu beschleunigen, ganz im Zeichen des Respekts für die juristische Aufarbeitung, die auf mittlere und lange Sicht die einzige Antwort sein kann, um diese Netzwerke zu neutralisieren. Die Verlängerung des Ausnahmezustandes muss einhergehen mit einer Modernisierung der durch das Gesetz von 1955 bereitgestellten Möglichkeiten, denn als dieses verabschiedet wurde, war der Kontext gänzlich anders. Das Gesetz von 1955 wurde für die Bewältigung ziviler Unruhen geschaffen und nicht, um dem Terror des 21. Jahrhunderts die Stirn zu bieten! Es sieht sich nun mit einem rechtlichen wie auch technologischen Umfeld konfrontiert, das mit jenem seiner Entstehungszeit nichts mehr zu tun hat: Die Terroristen wissen das sehr wohl“ (Ebd.).

Die für Valls durch den „totalitären“ (ebd.) Terrorismus signifikant veränderten Umfeldbedingungen machen im Sinne eines effektiven und nachhaltigen Krisenmanagements eine Modernisierung des Durchführungsgesetzes N°55-385 unumgänglich. Das forderten schließlich auch die Bürgerinnen und Bürger: „Sie erwarten von uns allen harte, schnelle

33 Nach aktuellem (30.11.2015) Stand sind in Folge der Attentate 130 Menschen ums Leben gekommen.

und effektive Antworten.“ (Ebd.) Und Valls lässt keinen Zweifel daran, dass sie diese harten, schnellen und effektiven Reaktionen von Exekutive und Legislative auch geliefert bekommen werden: „Frankreich kämpft“ (ebd.), aber – und dieses Aber ist eines der zentralen Motive der Rede von Valls – es kämpft, vereint, entschlossen, auf dem Boden des Rechts. Das Recht zum Ausnahmezustand selbst wird zur Waffe.<sup>34</sup> Es muss dementsprechend, wenn es in diesem „neuen terroristischen Krieg“ (ebd.) effektiv funktionieren und entscheidend dazu beitragen soll, dass Frankreich die Herausforderung übersteht, angepasst – um nicht zu sagen: verschärft – werden. Die im Schnellverfahren behandelte Modifikation des Gesetzes N°55-385 unter dem Titel *Projet de Loi, prorogeant l'application de la loi N°55-385 du 3 avril 1955 relative à l'état d'urgence et renforçant l'efficacité de ses dispositions*<sup>35</sup> enthält drei Kernelemente, die zusammengenommen die „schnelle und starke“ (ebd.) Reaktion ermöglichen, die jetzt erforderlich ist:

(1) *Tatbestandserweiterung*: Die bisherige Formulierung des Anwendungsbereiches, wonach sich Maßnahmen lediglich auf „[jede Person,] deren Aktivität sich als gefährlich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweist“<sup>36</sup> (Valls/Cazeneuve 2015, Hervorhebung d. A.), erstrecken dürfen, soll, weil sie aus Sicht der Exekutive als zu restriktiv erscheint, gestrichen werden. An ihrer Stelle soll folgender Teilsatz eingefügt werden: „[jede Person,] in Anbetracht derer ernstzunehmende Gründe vorliegen, die darauf schließen lassen, dass sein/ihr Verhalten eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt“<sup>37</sup> (ebd.). Diese Umformulierung des Tatbestandes kommt de facto einer Ausweitung durch Aufweichung gleich. Indem nun nachrichtendienstlich oder sonst wie gewonnene Erkenntnisse über Verhalten, Bewegungsprofile, Absichten in die Beurteilung der Gefährdungslage nicht nur einfließen, sondern in ihrer Potenzialität auch verfolgbar werden, wächst der Bereich justiziablen Verhaltens signifikant an – und zwar ohne dass es einer Tat im Sinne eines Verbrechens bedarf.

(2) *Verschärfung individueller und kollektiver Grundrechtseinschränkungen*: Die Rechte auf Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit einzelner Personen werden ebenso eingeschränkt wie das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Bürgerinnen und Bürger können von den Exekutivbehörden aufgefordert werden, sich an einen bestimmten Ort zu begeben, dort zu verbleiben oder aber sich regelmäßig bei den Polizei- oder Meldebehörden zwecks Überprüfung des Aufenthaltsortes vorzustellen. Einzig die Bildung von Camps zum Zwecke der Internierung von Bürgerinnen und Bürgern bleibt – nach den einschlägigen Erfahrungen im Kontext des Algerienkrieges – verboten. Auf kollektiver Ebene wird zudem das Recht auf Zusammenschluss, gleich welcher Natur er sein mag, verdachtsabhängig eingeschränkt. Von der Intention dieser Bestimmung her<sup>38</sup> erweitern sich auch hier die

34 Vergleiche Valls (2015): „Nous devons être unis, et parce que nous sommes une grande démocratie, nous appuyer sur la force de notre droit. Or, la force de notre droit, c'est notamment l'état d'urgence.“

35 Vergleiche Valls/Cazeneuve (2015) und ebenso La Commission des Lois Constitutionnelles, de la Législation et de l'Administration générale de la République (2015).

36 Im französischen Original: „[de toute personne] dont l'activité s'avère dangereuse pour la sécurité et l'ordre publics“.

37 Im französischen Original: „[de toute personne] à l'égard de laquelle il existe des raisons sérieuses de penser que son comportement constitue une menace pour la sécurité et l'ordre publics“.

38 Der – neu eingefügte – Artikel 6-1 im Wortlaut: „Sans préjudice de l'application de l'article L. 212-1 du code de la sécurité intérieure, sont dissous par décret en conseil des ministres les associations ou groupements de fait qui participent à la commission d'actes portant une atteinte grave à l'ordre public ou dont les activités facilitent cette commission ou y incitent.“



Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten der Exekutive. Terroristische, oder in der gegenwärtigen Situation: islamistische und/oder djihadistische Gruppierungen oder religiöse Zusammenschlüsse oder solche, die unter entsprechendem Verdacht stehen, sollen auf Grundlage dieser Bestimmung aufgelöst werden können.

(3) *Informationspflicht*: Die Exekutive soll, entsprechend der Bestimmung von Artikel 4-1, der ebenfalls neu eingefügt wird, beide Kammern der Legislative „ohne jeden Vollzug“ (vgl. ebd.) von ihren Beschlüssen zum Ausnahmezustand unterrichten.<sup>39</sup> Valls argumentiert vor der Assemblée Nationale, dass es gerade in der Krise gelte, verstärkt „aufeinander zu hören“ (ebd.) und Informationen auszutauschen. In der einschlägigen Passage seiner Rede<sup>40</sup> bleibt indes eine inhaltliche Begründung aus, was, wenn man die Exekutive und die Legislative als distinkte Akteure der politischen Öffentlichkeit begreift, die Interpretation zulässt, dass durch derlei Vorabstimmungen der diskursiv-offene Charakter öffentlicher Debatten zumindest herabgesetzt wird. Denn informieren ist nicht diskutieren, und die Informationspflicht der Exekutive gegenüber der Legislative muss nicht notwendigerweise in der Öffentlichkeit vollzogen werden.

Diese drei Kernmaßnahmen der Modernisierung der Bestimmungen des Durchführungsgesetzes zum *État d'urgence* lassen sich allesamt in eine Richtung deuten. Es geht – auf individueller, auf kollektiver wie auch auf politisch-institutioneller Ebene – um die Steigerung von Konzentration und Kontrolle in der politischen Arena. Gleichsam indes, so betont das Exposé zum Gesetzentwurf, gelte es, nicht mehr erforderliche Grundrechtseinschränkungen, die noch aus der Zeit des Umbruchs von der IV. zur V. Republik stammen, aufzuheben:

„Die vorgeschlagenen Modifikationen zielen zudem auf die Aufhebung vorgesehener Maßnahmen, die aus dem Kontext der Zeit stammen, in dem das Gesetz ursprünglich beschlossen worden war und die heute keiner ernsthaften Überprüfung mehr standhalten, wie beispielsweise die Kontrolle der Presse oder anderer Veröffentlichungen“ (Ebd.).

Diese Formulierung ist schwierig einzuordnen. Denn sie zielt in einer Phase der Konzentration der Exekutivkompetenzen auf die dezidierte Aufgabe bestehender Kontrollbefugnisse. Zwei miteinander konkurrierende Motivlagen können sie erklären: Entweder es geht der Exekutive tatsächlich um einen nachhaltigen Grundrechtenschutz im Bereich der Presse- und Informationsfreiheit, oder aber sie gibt ein in Zeiten von Social Media, Smartphones und Internet ohnedies nicht mehr zu kontrollierendes Terrain symbolisch preis, um mit dieser Preisgabe andere, restriktive Maßnahmen zu verschleiern. Angesichts des bisher festgestellten Tenors der zur Beschlussfassung vorliegenden Maßnahmen gibt es gute Gründe anzunehmen, dass eher letzteres Motiv – und damit die Expansion des Ausnahmezustandes – ausschlaggebend zu sein scheint.

39 Der Artikel 4-1 im Wortlaut: „L'Assemblée nationale et le Sénat sont informés sans délai des mesures prises par le Gouvernement pendant l'état d'urgence. Ils peuvent requérir toute information complémentaire dans le cadre du contrôle et de l'évaluation de ces mesures.“

40 Vergleiche Valls (2015): „Moderniser la loi de 1955, c'est aussi mieux informer le Parlement. Depuis ce week-end, celui-ci est associé très étroitement. Dimanche, le Président de la République a reçu les présidents des assemblées, les présidents de tous les groupes parlementaires et les présidents des commissions concernées. Lundi, le chef de l'État s'est exprimé devant le Parlement réuni en Congrès. À l'initiative de Jean-Jacques Urvoas, avec le soutien de tous les groupes, un amendement important a été adopté prévoyant l'information du Parlement s'agissant des mesures prises pendant l'état d'urgence. Le Gouvernement y est bien évidemment favorable, et je vous proposerai par ailleurs des rendez-vous réguliers pour faire le point sur sa mise en œuvre et, avec les ministres concernés, vous fournir toutes les informations nécessaires et possibles, sur la lutte antiterroriste sur notre sol et nos opérations militaires au Levant.“

#### 4. Ausnahmezustand 2.0

„Die Demokratie hat die Fähigkeit zu reagieren.“ (Hollande 2015c). Diese zweifellos zutreffende Einschätzung François Hollandes spiegelt – als Projektion wie auch als Tatsachenbeschreibung – all die Entschlusskraft wider, die auch in den beiden hier analysierten Reden zum Ausdruck kommt. Was aber, so gilt es trotz aller situativen Dynamik gouvernementalitätskritisch zu fragen, folgt mittel- bis langfristig aus den Reaktionen auf die Attentate? Für die Freiheit, für die politische Kultur der Republik, für die Demokratie selbst? Die inhaltsanalytische Aufbereitung der Interventionen von François Hollande und Manuel Valls mündet in drei zentrale Befunde, die Strategie, institutionelles Setting und grundlegende Plausibilisierungspraktiken im hier vorliegenden Ausnahmezustand tangieren und die ihm in der Summe eine neue Qualität verleihen:

(1) *Strategisch*: Die Plausibilisierungsmuster der Situation der Äußerlichkeit und der Freund-Feind-Unterscheidung sind in beiden Reden überaus eng miteinander verwoben. Analytisch sind sie schlechterdings nicht zu trennen. Das sagt viel aus über den Schock, den Frankreich und seine Regierung erlitten hat, ein Schock, der in eine Vernichtungskriegsrhetorik mündet, die jeden Plausibilisierungsversuch des *État d'urgence* dominiert. Derart unbedingt gewollt und existenziell gemeint, wird der Ausnahmezustand in seiner instrumentellen Dimension zu einem totalen Ausnahmezustand. Die Exekutive treibt die kriseninduzierte Expansion ihrer Kompetenzen nicht nur bis an deren rechtliche Grenzen – sie meint, noch weiter zu müssen, weil sie sich im Krieg wähnt. Der sogenannte Krieg gegen den Terror war indes schon nach 9/11 nicht zu gewinnen, und nach 11/13 sieht das kaum anders aus: „Weltweit dem Terrorismus den Krieg zu erklären, war ein schrecklicher Fehler und er ist zum Scheitern verdammt“ (Richardson 2007: 22), hat Louise Richardson einmal hinsichtlich der versuchten und mittlerweile gescheiterten Krisenbewältigung durch die Bush-Administration geschrieben. Denn:

„Etwas einen Krieg zu erklären, das letztlich nur eine Strategie ist, ergibt offensichtlich wenig Sinn. Niemand käme auf die Idee, beispielsweise Präzisionslenkwaffen den Krieg zu erklären. [...] Terror ist wie Angst eine Emotion, und einer Emotion einen Krieg zu erklären, ist kaum eine zum Erfolg führende Strategie“ (Ebd.: 228).

Auch wenn mit dem sogenannten Islamischen Staat in der aktuellen Situation eine Konfliktpartei bereitsteht, der sich von Seiten der französischen Regierung durchaus der Krieg erklären ließe, so ist doch nicht zuletzt angesichts der Erfahrungen nach 9/11 sehr fraglich, ob mit militärischen Maßnahmen alleine der terroristischen Bedrohung, noch dazu wenn sie auch in den *banlieues* auf ein vielfach fruchtbares Umfeld trifft, angemessen beizukommen ist.

(2) *Institutionell*: Bemerkenswert ist darüber hinaus die institutionelle Aufteilung der Plausibilisierung. Zu beobachten ist eine Orientierung der Akzentsetzungen bei den Plausibilisierungsmustern an den Funktionsposten in der Exekutive. Während Hollande in seiner Rede primär die Muster der Situation der Äußerlichkeit und der Freund-Feind-Unterscheidung bedient und damit – entsprechend seiner Funktion als Staatspräsident – die grundsätzliche Richtung der Politik vorgibt, ist Valls als Premierminister auf das Muster der Effizienz ausgerichtet, in dessen Rahmen er das Klein-Klein der als erforderlich erachteten gesetzlichen ‚Modernisierungen‘ abhandelt. Ob und inwiefern sich eine solche Arbeits- und Plausibilisierungsteilung auch in anderen Ausnahmesituationen nachweisen lässt (vgl. Lemke 2013: 195), bliebe zu untersuchen.

(3) *Grundlegend*: Ein von Hollande und Valls im Zusammenhang mit der Forderung nach einer Reform der einschlägigen Ausnahme Gesetze und Verfassungsbestimmungen verbundener Topos ist das der weitestmöglichen Legalisierung der Normsuspendierung, genauer: ihrer nachhaltigen Modernisierung. Hierin liegt – in Sachen Plausibilisierung – das Neue der Situation nach dem 13.11.2015. Im Zuge der von Hollande beauftragten und von Valls betriebenen politischen Vorbereitung möglichst optimaler Bedingungen für ein in diesem Sinne befreites Exekutivhandeln tritt ein neues Plausibilisierungsmuster auf, das zur *Expansion des Ausnahmezustandes* drängt. Im Kern handelt es sich dabei um einen Erzählzusammenhang, der aus drei Schritten besteht: In einem paradox anmutenden, zwischen situativer politischer Erfordernis und geltendem Verfassungsrecht angesiedelten Spannungsbogen wird die situative Notwendigkeit des Ausnahmezustandes bekräftigt, gleichsam seine eigentliche Unwirksamkeit beklagt und daraus die Erfordernis abgeleitet, ihn zu ‚modernisieren‘, sprich ihn zu verschärfen. Damit enthält die Plausibilisierung von Ausnahmezuständen erstmals eine Art Beobachtung zweiter Ordnung, die nicht jenseits, sondern unmittelbar in der auslösenden Krise anhebt.

Was folgt aus diesen Befunden? Mit Blick auf die eingangs von Carl Schmitt zitierte Aussage ließe sich die begründete Befürchtung formulieren, dass die repräsentative Demokratie – und zwar nicht nur die Frankreichs – mit dem Ausnahmezustand ihr *blaues Wunder* erleben könnte. Das kann passieren, wenn sie sich zu sehr auf die immer weiter gehende Expansion der Exekutivbefugnisse kapriziert, und dabei das vernachlässigt, was auch und in noch viel wesentlicherem Maße seit der Aufklärung ihr Erbe ausmacht: die Besinnung auf das Recht und die durch das Recht ermöglichten Werte von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. An deren Stelle tritt jedoch immer häufiger das, was Dirk Kurbjuweit unlängst eine *Politik der Leere* genannt hat und die wenige Tage nach den Pariser Anschlägen im Stadion von Hannover auf bedrückende Art und Weise zu besichtigen war. Statt Leere und Rückzug seien jedoch, so Kurbjuweit weiter, Mut und Präsenz vonnöten, die im Kern auch zur demokratischen politischen Kultur und ihrem Gestaltungswillen gehören. Im Sinne dieser politischen Kultur, und nur in diesem Sinne, sollte auch nach den Anschlägen des 13.11.2015 gelten, was *Charlie Hebdo* schon in seiner Ausgabe vom 25.2.2015<sup>41</sup> ebenso trotzig wie entschlossen getitelt hat: „...c’est reparti!“.

## Literatur

- Agamben, Giorgio, 2004: Ausnahmezustand. Homo Sacer II.1, Frankfurt (Main).
- Agamben, Giorgio, 2014: For a theory of destituent power. Public lecture in Athens, 16.11.2013. In: Chronos Magazine: <http://www.chronosmag.eu/index.php/g-agamben-for-a-theory-of-destituent-power.html>, 30.11.2015.
- Aoláin, Fionnuala ní / Gross, Oren, 2006: Law in Times of Crisis. Emergency Powers in Theory and Practice, Cambridge (Mass.) / New York.
- von Aquin, Thomas, 1954 [1265–1273]: Summe der Theologie. Zusammengefaßt, eingeleitet und erläutert von Joseph Bernhart, Zweiter Band: Die sittliche Weltordnung, 3. durchgesehene und verbesserte Auflage, Stuttgart.
- von Aquin, Thomas, 1971 [1271–1273]: Über die Herrschaft der Fürsten. An den König von Cypern. Revidierte Übersetzung von Ulrich Matz, Stuttgart.

---

41 N°1179.

- von Aquin, Thomas, 1996: *Natargesetz und Naturrecht. Theologische Summe, Fragen 90–97, lateinischer Text mit Übersetzung, Anmerkungen und Kommentar*, Bonn (= Sammlung Politeia, Band 34).
- Barthélemy, Joseph, 1931: *La crise de la démocratie contemporaine*, Lüttich / Paris.
- Chowdhury, Subrata R., 1989: *Rule of Law in a State of Emergency. The Paris Minimum Standards of Human Rights Norms in a State of Emergency*, New York.
- Dießelmann, Anna-Lena, 2015a: *Ausnahmestand im Sicherheits- und Krisendiskurs. Eine diskurstheoretische Studie mit Fallanalysen*, Siegen (= Reihe Sprach- und Kommunikationswissenschaften, Band 4).
- Dießelmann, Anna-Lena, 2015b: *Der Ausnahmestand. Zur schleichenden Implementierung und Legitimität von sonder- und außerrechtlichen Maßnahmen*. In: Matthias Lemke / Oliver Schwarz / Toralf Stark / Kristina Weissenbach (Hg.), *Legitimitätspraxis. Politikwissenschaftliche und soziologische Perspektiven*, Wiesbaden, 39–57.
- Duverger, Maurice, 1996: *Le système politique français: droit constitutionnel et science politique*, 21. Auflage, Paris.
- Dyzenhaus, David, 2008: *The Compulsion of Legality*. In: Victor V. Ramraj (Hg.), *Emergencies and the Limits of Legality*, Cambridge, 33–59.
- Förster, Annette / Lemke, Matthias, 2015: *Die Legitimation von Ausnahmeständen. Eine Analyse zeitübergreifender Legitimationsmuster am Beispiel der USA*. In: Matthias Lemke / Oliver Schwarz / Toralf Stark / Kristina Weissenbach (Hg.), *Legitimitätspraxis. Politikwissenschaftliche und soziologische Perspektiven*, Wiesbaden, 13–37.
- Frankenberg, Günther, 2010: *Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmestand*, Frankfurt (Main).
- Friedrich, Carl J., 1961: *Die Staatsräson im Verfassungsstaat*, Freiburg.
- Gaulle, Charles de, 1960: *Conférence de Presse, tenue au Palais de l'Élysée, 5 Septembre 1960*. In: *La Fondation Charles de Gaulle / L'Institut National Audiovisuel*; <http://www.ina.fr/fresques/de-gaulle/fiche-media/Gaule00061/conference-de-presse-du-5-septembre-1960.html>, 30.11.2015.
- Greiner, Bernd, 2013: *Konstitutionelle Diktatur. Clinton Rossiter über Krisenmanagement und Notstandspolitik in modernen Demokratien*. In: *Mittelweg 36 – Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung* 22, 24–40.
- Hamon, Francis, 1994: *L'Article 16 de la Constitution de 1958*, Paris (= *La documentation française, documents d'études N°1.07*).
- Hollande, François, 2015a: *Déclaration du président de la République à la suite des attaques terroristes à Paris*. In: *Présidence de la République*; <http://www.elysee.fr/declarations/article/declaration-du-president-de-la-republique-a-la-suite-des-attaques-terroristes-a-paris/>, 30.11.2015.
- Hollande, François, 2015b: *Déclaration à l'issue du Conseil de défense*. In: *Présidence de la République*; <http://www.elysee.fr/declarations/article/declaration-a-l-issue-du-conseil-de-defense-2/>, 30.11.2015.
- Hollande, François, 2015c: *Discours du président de la République devant le Parlement réuni en Congrès*. In: *Présidence de la République*; <http://www.elysee.fr/declarations/article/discours-du-president-de-la-republique-devant-le-parlement-reuni-en-congres-3/>, 30.11.2015.
- Houillon, Philippe, 2005: *Rapport fait au nom de la Commission des Lois constitutionnelles, de la Législation et de l'Administration générale de la République sur le Projet de Loi (N°2673), prorogeant l'application de la loi N°55-385 du 3 avril 1955*. In: *Assemblée Nationale*; <http://www.assemblee-nationale.fr/12/rapports/r2675.asp>, 30.11.2015.
- Krohn, Maren, 1981: *Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um die Notstandsgesetze*, Köln.
- La Commission des Lois Constitutionnelles, de la Législation et de l'Administration générale de la République, 2015: *Projet de Loi, prorogeant l'application de la loi N°55–385 du 3 avril 1955 relative à l'état d'urgence et renforçant l'efficacité de ses dispositions (N°3237, 14<sup>ème</sup> Législature de la Constitution du 4 octobre 1958)*. In: *Assemblée Nationale*; <http://www.assemblee-nationale.fr/14/pdf/ta-commission/r3237-a0.pdf>, 30.11.2015.
- Ladiges, Manuel, 2007: *Die Bekämpfung nicht-staatlicher Angreifer im Luftraum. Unter besonderer Berücksichtigung des § 14 Abs. 3 LuftSiG und der strafrechtlichen Beurteilung der Tötung von Unbeteiligten*, Berlin.

- Lemke, Matthias, 2010: Das Alter Ego der Souveränität. Zur Begründung von Normsuspendierungen im Ausnahmezustand. In: Samuel Salzborn / Rüdiger Voigt (Hg.), *Souveränität. Theoretische und ideengeschichtliche Reflexionen*, Stuttgart, 83–102.
- Lemke, Matthias, 2012: Ausnahmezustände als Dispositiv demokratischen Regierens. Eine Querschnittsanalyse am Beispiel der USA. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 22, 307–331.
- Lemke, Matthias, 2013: Am Rande der Republik. Ausnahmezustände und Dekolonisierungskonflikte in der V. Französischen Republik. In: Rüdiger Voigt (Hg.), *Ausnahmezustand. Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur*, Baden-Baden, 185–208.
- Le Sénat, 2006 (Hg.): *L'État d'urgence*, Paris (= *Les documents du travail du Sénat. Série Législative comparée*, N°LC 156).
- Locke, John, 2008 [1689]: *Zwei Abhandlungen über die Regierung*. Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner, 13. Nachdruck, Frankfurt (Main)
- Machiavelli, Niccolò, 1990 [1531]: *Discorsi*. In: Niccolò Machivelli, *Politische Schriften*, Frankfurt (Main), 125–269.
- Ottmann, Henning, 2004: *Geschichte des politischen Denkens*, Band 2: Römer und Mittelalter, Teilband 2: Das Mittelalter, Stuttgart / Weimar.
- Radin, Max, 1942: *Martial Law and the State of Siege*. In: *California Law Review* 30, 634–647.
- Richardson, Louise, 2007: *Was Terroristen wollen. Die Ursachen der Gewalt und wie wir sie bekämpfen können*, Frankfurt (Main) / New York.
- Rossiter, Clinton L., 1948: *Constitutional Dictatorship. Crisis and Government in the Modern Democracies*, Princeton.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1782: *Considérations sur le gouvernement de Pologne*. In: Jean-Jacques Rousseau, *Collection complète des œuvres de J. J. Rousseau. Tome premier: Contenant les ouvrages de Politique*, Genf, 415–540.
- Saint-Bonnet, François, 2001: *L'état d'exception*, Paris.
- Schmitt, Carl, 1922: *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, München.
- Skach, Cindy, 2005: *Constitutional Origins of Dictatorship and Democracy*. In: *Constitutional Political Economy* 16, 347–368.
- Urvoas, Jean-Jacques, 2015: *Prorogation de l'état d'urgence*. In: *Assemblée nationale, XIV<sup>e</sup> législature, Session ordinaire de 2015–2016, Compte rendu intégral, Séance du jeudi 19 novembre 2015*; [http://www.assemblee-nationale.fr/14/cr/2015-2016/2016\\_0059.asp](http://www.assemblee-nationale.fr/14/cr/2015-2016/2016_0059.asp), 30.11.2015.
- Valls, Manuel, 2015: *Prorogation de l'état d'urgence*. In: *Assemblée nationale, XIV<sup>e</sup> législature, Session ordinaire de 2015–2016, Compte rendu intégral, Séance du jeudi 19 novembre 2015*; <http://www.assemblee-nationale.fr/14/cr/2015-2016/20160059.asp>, 30.11.2015.
- Valls, Manuel / Cazeneuve, Bernard, 2015: *Projet de Loi, prorogeant l'application de la loi N°55–385 du 3 avril 1955 relative à l'état d'urgence et renforçant l'efficacité de ses dispositions (N°3225, 14<sup>ème</sup> Législature de la Constitution du 4 octobre 1958)*. In: *Assemblée Nationale*; <http://www.assemblee-nationale.fr/14/pdf/projets/pl3225.pdf>, 30.11.2015.
- Voisset, Michèle, 1969: *L'article 16 de la Constitution du 4 octobre 1958*, Paris (= *Univ.-Diss. Paris, Faculté des Droits et des Sciences économiques* 1967).